

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 31/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Helmut G. [REDACTED],
Am H. [REDACTED] 27, S. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und von [REDACTED] -

g e g e n

Stadt S. [REDACTED],
vertreten durch den Stadtdirektor,
M. [REDACTED] Straße, S. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm

am 12. Juli 1990

beschlossen:

Die Beschwer des Klägers aus
dem Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm
vom 21. November 1989
- 9 U 61/89 - wird auf mehr
als 40.000 DM festgesetzt.

- 3 -

17

G r ü n d e :

I.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind:

1. Der Anspruch des Klägers auf Ersatz seines bezifferten Schadens in Höhe von 7.490,10 DM;
2. der unbezifferte Antrag auf ein angemessenes Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 20.000 DM;
3. die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger sämtliche weiteren materiellen Schäden, die aus dem Unfall vom 10. Januar 1987 künftig entstehen, zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der Streitwert für das Feststellungsbegehren ist entsprechend den eigenen Angaben des Klägers auf 5.000 DM festgesetzt worden. Das Berufungsgericht hat daraus eine Beschwer von $(7.490,10 + 20.000 + 5.000 =)$ 32.490,10 DM errechnet. Gegen das Berufungsurteil richtet sich die Revision des Klägers, die er bislang noch nicht begründet hat. Der Kläger beantragt vorab, den Wert der Beschwer auf mehr als 40.000 DM festzusetzen, und führt unter Hinweis auf Bescheinigungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse sowie mehrerer behandelnder Ärzte aus, wegen der erlittenen Verletzungen habe er in Zukunft in erheblichem Umfang Arbeitsunfähigkeit sowie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dadurch verursachte Verdienstauffälle in einer Größenordnung von ca. 30.000 DM zu befürchten.

II.

Der Antrag auf Heraussetzung der Beschwerde ist zulässig (§ 554 Abs. 4 ZPO). Er kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch auf neue, erstmals im Revisionsrechtszug vorgetragene Tatsachen gestützt werden (BGH, Beschluß vom 13. November 1980 - IVa ZR 173/80 = NJW 1981, 579; ferner Beschluß vom 9. März 1988 - IVa ZR 250/87 = BGHR ZPO § 546 Abs. 2 Neue Tatsachen 1).

Der Heraussetzungsantrag ist auch begründet. Das Feststellungsbegehren ist deutlich höher als mit 5.000 DM zu bewerten.

1. Der Kläger hat durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen seiner Arbeitgeberfirma und der AOK Hochsauerland glaubhaft gemacht, daß er in der Zeit vom 25. Oktober 1988 bis zum 30. September 1989 arbeitsunfähig gewesen ist und kein Arbeitsentgelt erhalten hat. Er behauptet, dies sei eine Folge des streitgegenständlichen Unfalls vom 10. Januar 1987 gewesen. Da sich der bezifferte Zahlungsantrag indes nur über den Verdienstauffall bis zum 14. Dezember 1987 verhält, ist der auf den weiteren Zeitraum vom 25. Oktober 1988 bis 30. September 1989 (elf Monate) entfallende Verdienstentgang in dem Feststellungsantrag enthalten. Dieser umfaßte mithin nach der dem Zahlungsantrag zugrundeliegenden Berechnung des Klägers Begehrensvorstellungen in

Höhe weiterer elf Monatsbeträge von jeweils 767,11 DM, d.h. einen Schaden von weiteren 8.438,21 DM, der bereits zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht entstanden war.

2. Aus den ärztlichen Bescheinigungen, die der Kläger vorgelegt hat, ergibt sich weiter, daß auch in Zukunft Beschwerden, insbesondere Bewegungseinschränkungen, fortbestehen werden. Daher sind weitere Arbeitsunfähigkeiten zumindest nicht ausgeschlossen. Es erscheint dem Senat nach dem bisherigen Geschehensablauf als angemessen, als Berechnungsgrundlage für einen etwaigen zukünftigen Verdienstausfall den Zeitraum von einem Jahr anzusetzen.

3. Daraus ergibt sich für die Bewertung des Feststellungsantrags folgende Berechnung:

a) Verdienstausfall für die Zeit vom 25. Oktober 1988 bis 30. September 1989 (siehe oben 1.), abgerundet:	8.000 DM
b) Zukunftsschaden (siehe oben 2.), abgerundet:	9.000 DM

für den Feststellungsantrag maßgebliche Begehrensvorstellungen insgesamt:	17.000 DM
davon Abschlag von 20 %:	3.400 DM

Wert des Feststellungsbegehrens insgesamt:	13.600 DM.
	=====

Zusammen mit den beiden anderen Positionen (bezahlter Zahlungsantrag von 7.490,10 DM und Schmerzensgeld von 20.000 DM) macht dies eine Beschwer von mehr als 40.000 DM aus.

Krohn

Wurm